



Unterrichtung 20/206

der Landesregierung

Erste Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 05.12.2018

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf § 10 Absatz 1 Buchst. b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

5. November 2024

Erste Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 05.12.2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf der Ersten Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 05.12.2018 (Anlage 1) übersende ich Ihnen unter Bezug auf § 10 Abs. 1 Buchst. b Parlamentsinformationsgesetz (PIG), wonach die Landesregierung gehalten ist, im Geist interorganfreundlichen Verhaltens den Landtag frühzeitig zu informieren, sobald Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung berührt sind.

Die Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 05.12.2018 (Anlage 2) ist seit dem 01.01.2019 in Kraft. Seitdem hat sich in der Umsetzung gezeigt, dass die Höhe der Aufwands- bzw. Pflegepauschale (derzeit rund 25,00 Euro/Jahr, angelehnt an das Gräbergesetz) nicht ausreicht, um den Erhalt der Grabstätten als würdige Erinnerungsstätten zu gewährleisten.

Diese Pflegepauschale wird im Falle der Inobhutnahme einer Grabstätte durch einen Friedhofsträger vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) auf Antrag an den Friedhofsträger ausgezahlt. In den meisten Fällen deckt sie jedoch nicht die realen Kosten für den Erhalt der Grabstätten. Der Zustand dieser Grabstätten entspricht so nicht dem Anspruch des Bundes und der Länder, sie als Orte ehrenden

Gedenkens für die Familien und Angehörigen der Minderheit und als Mahnmale gegen Rassenhass und Völkermord für die Gesamtgesellschaft zu erhalten.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie der Deutsche Städtetag und die Dachverbände der Kirchen – EKD und Deutsche Bischofskonferenz – als Vertreter der Friedhofsträger haben in der Vergangenheit wiederholt eine Erhöhung der Aufwandspauschale nach § 5 Abs. 2 der Bund-Länder-Vereinbarung angemahnt.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Pauschale auf den dreifachen Satz der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz anzuheben und die Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend zu ändern. Diese Änderung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Es ist beabsichtigt, die Erste Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 05.12.2018 im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 12.12.2024 zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlagen

1) Entwurf der Ersten Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 05.12.2018

2) Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 05.12.2018

Erste Änderung der

Bund-Länder-Vereinbarung

betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewalt- herrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Länder, vertreten durch ihre für die Bund-Länder-Vereinbarung zuständigen Behörden, sind übereingekommen, die Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der NS-Herrschaft verfolgten Sinti und Roma (nachfolgend: BL-V) nach nunmehr fünf Jahren geübter Praxis und daraus gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Regelung zur Höhe der jährlichen Pflegepauschalen für Friedhofsträger inhaltlich so abzuändern, dass die Erstattung der Aufwandspauschale zukünftig das 3-fache der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz betragen wird.

Damit soll dem in der Praxis entstehenden jährlichen Pflegeaufwand, der Friedhofsträgern bei Inobhutnahme von Gräbern entsteht, stärker Rechnung getragen werden.

Dazu soll § 5 Absatz 2 der BL-V wie folgt gefasst werden:

„(2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die dem dreifachen Satz der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz entspricht.“

Die geänderte Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Für die Bundesregierung

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen

Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherr- schaft verfolgten Sinti und Roma

Präambel

Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 ist vereinbart worden, das Ruherecht für Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma zu sichern. Der Beschluss lautet:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekennen sich zur gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung der Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma.
2. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren dazu vor dem Hintergrund der Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder eine jeweils hälftige Beteiligung an den entstehenden Kosten für den Erhalt der berechtigten Gräber.
3. Hierfür sollen Bund und Länder eine Regelung zu einer gemeinsamen administrativen Umsetzung erarbeiten. Die Umsetzung der Regelung wird für 2017 angestrebt.

Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland im „Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“ vom 1. Februar 1995 (Council of Europe – ETS No. 157) sowie dem Gesetz zum „Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“ vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1408) verpflichtet, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe zu bewahren. Unter dem besonderen Schutz dieses Abkommens stehen als nationale Minderheit auch die deutschen Sinti und Roma.

Auf dieser Grundlage schließen Bund und Länder folgende Vereinbarung:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Regelungsgegenstand ist die Sicherung der Grabstätten der unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (Council of Europe – ETS No. 157) stehenden Sinti und Roma, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt waren und deren Gräber nicht vom Gräbergesetz erfasst sind.

(2) Die Sicherung der betroffenen Gräber erfolgt in der Weise, dass anfallende Kosten, wie im Nachfolgenden geregelt, erstattet werden.

(3) Landesgesetzliche, kommunale und kirchliche Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insbesondere entbindet diese Vereinbarung die Grabnutzungsberechtigten nicht von den Rechten und Pflichten, die sich aus den jeweiligen Friedhofssatzungen ergeben.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Gräber der unter dem Schutz des oben erwähnten Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehenden Sinti und Roma, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. das Grab liegt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und
2. die bestattete Person ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden.

(2) Grab im Sinne dieser Vereinbarung ist die Stelle einer Grabstätte, an der eine Person oder deren Totenasche bestattet worden ist.

§ 3

Regelungsverweise

(1) Die Erstattung richtet sich nach dem Obhutsverhältnis für das Grab.

(2) Die Erstattung an grabnutzungsberechtigte Personen richtet sich nach § 4.

(3) Ist keine grabnutzungsberechtigte Person vorhanden und übernimmt daraufhin der Friedhofsträger das Grab in seine Obhut, so richtet sich die Erstattung nach § 5.

§ 4

Antrag durch Grabnutzungsberechtigte

(1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Grabnutzungsberechtigten.

(2) Erstattet wird die Grabnutzungsgebühr ab der erstmaligen Verlängerung der Grabnutzung. Bei mehrstelligen Grabstätten erfolgt die Übernahme der Grabnutzungsgebühr anteilig für Gräber, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllen.

(3) Für gestundete Grabnutzungsgebühren können Friedhofsträger eine Erstattung mit Rückwirkung bis zum 12.10.2012 beantragen.

(4) Ist eine Verlängerung der Grabnutzung aus friedhofsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden die notwendigen Kosten und Gebühren für eine Umbettung übernommen.

(5) Eine Übernahme weiterer Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die Clearingstelle (§ 8) kann bei einer mehrstelligen Grabstätte, in der nicht ausschließlich Personen mit Verfolgten-schicksal (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) bestattet sind, Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen.

(6) Mit der Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Die schriftliche Glaubhaftmachung, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Dies kann durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland erfolgen,
2. Gebührenbescheid bzw. Gebührenrechnung des jeweiligen Friedhofsträgers über die Grabnutzungsgebühr im Original oder als beglaubigte Kopie,
3. die Erklärung des Friedhofsträgers, dass die Grabnutzungsgebühr bereits bezahlt wurde, oder eine Einverständniserklärung der grabnutzungsberechtigten Person auf Auszahlung der Gebühren an den Friedhofsträger,

4. bei einer mehrstelligen Grabstätte eine Erklärung, wie viele Gräber diese umfasst und für welche Gräber die Voraussetzungen für die Erstattung der Grabnutzungsgebühr vorliegen,
5. bei Umbettungen die Erklärung des Friedhofsträgers, dass eine Verlängerung der Grabnutzung nicht möglich ist sowie,
 - a) sofern die Umbettung noch nicht erfolgt ist, ein Kostenvoranschlag des mit der Umbettung Beauftragten bzw. Gebührenhöhe für die Umbettung,
 - b) sofern die Umbettung bereits erfolgt ist, den Umbettungsgebührenbescheid oder die Umbettungsgebührenrechnung und ggf. Rechnung für die erfolgte Maßnahme.

§ 5

Antrag durch Friedhofsträger

- (1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Friedhofsträger.
- (2) Erstattet wird neben einem Betrag in Höhe der entgangenen Grabnutzungsgebühr für die Grabstätte eine Aufwandspauschale für den Erhalt und die Pflege der Grabstätte, die sich an der Pauschale für Gräber nach dem Gräbergesetz orientiert.
- (3) Eine Übernahme weiterer Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die Clearingstelle (§ 8) kann zum Erhalt einer Grabstätte Ausnahmen zulassen.
- (4) Finden nach dem Übergang der Obhut auf einen Friedhofsträger Hinzubettungen statt, findet § 4 wieder Anwendung und geleistete Erstattungen nach Absatz 2 und ggf. Absatz 3 sind für den Zeitraum ab Hinzubettung zurückzuzahlen.
- (5) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. bei einem Antrag auf Erstattung der entgangenen Grabnutzungsgebühr ein Auszug aus der Friedhofssatzung, aus dem sich die Gebührenhöhe ergibt,
 2. sofern nicht schon nach § 7 Abs. 3 festgestellt, die schriftliche Glaubhaftmachung, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 vorliegt. Dies kann durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland erfolgen,
 3. bei einem Antrag auf Erstattung der Aufwandspauschale (Abs. 2) die verbindliche Erklärung des Friedhofsträgers, die Grabpflege zu besorgen.

§ 6

Aufgabenübertragung

(1) Der Bund beauftragt mit Zustimmung der Länder das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) mit der Umsetzung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Das BADV handelt als Behörde im eigenen Namen und ist zur Erfüllung seiner Aufgaben beteiligten- und prozessfähig.

(2) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben des BADV, die Ausgestaltung des Verfahrens, die Kostenabwicklung und Vergütung wird im Rahmen der Beauftragung nach Absatz 1 geregelt.

§ 7

Antragsprüfung und Auszahlungsverfahren

(1) Das BADV entscheidet über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen und zahlt den Erstattungsbetrag aus.

(2) Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma oder die Sinti Allianz Deutschland sollen angehört werden, wenn einem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen wird.

(3) Die Feststellung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt auf Dauer.

§ 8

Clearingstelle

(1) Beim BADV wird für die Fälle der §§ 4 Absatz 5 und 5 Absatz 3 eine Clearingstelle eingerichtet, die sich eine Geschäftsordnung gibt.

(2) Der Clearingstelle gehören der Bund und alle Länder mit jeweils einem Sitz an. Sie ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens zwei Länder vertreten sind. Die Clearingstelle entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Sie teilt ihre Entscheidung dem BADV mit, das den Bescheid in eigenem Namen erlässt.

(3) Die Verbände sowie die betroffenen Friedhofsträger sollen angehört werden.

§ 9

Nachweisführung

(1) Das BADV führt eine nach Ländern gegliederte Übersicht über alle auf der Grundlage dieser Vereinbarung eingegangenen Anträge. Die Übersicht enthält folgende Informationen:

1. Namen und Anschrift der antragstellenden grabnutzungsberechtigten Person (anonymisiert) oder des Friedhofsträgers,
2. die Bezeichnung des Friedhofsträgers sowie des Friedhofes (Name, Adresse, Bundesland),
3. die Angabe der Grabart (Reihen-, Wahlgrab, oder [Urnen-] Gemeinschaftsanlage, Erd- oder Urnengrab); bei mehrstelligen Grabstätten ist die Anzahl der Grabstellen sowie die Anzahl der Bestatteten anzugeben, für die eine Erstattung beantragt wurde,
4. Namen, Geburts- und Sterbedatum der Personen, für die eine Erstattung beantragt wurde sowie
5. die Höhe der ausgezahlten Erstattung.

(2) Das BADV übermittelt dem Bund und den Ländern zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres sowie die in Absatz 1 genannte Übersicht.

§ 10

Kostenregelung

(1) Die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten tragen Bund und Länder jeweils zur Hälfte. Der jeweilige Anteil der Länder wird auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels ermittelt.

(2) Zum 1. Februar eines Jahres stimmen Bund und Länder die Höhe der in den beiden Folgejahren voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel ab.

(3) Bund und Länder verpflichten sich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ihren Anteil bis jeweils zum 1. Februar eines Jahres zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Kostenabwicklung

Das BADV fordert beim Bund und den Ländern die benötigten Haushaltsmittel in der Regel quartalsweise ab. Bei Bedarf können schon vorher Mittel abgerufen werden oder, wenn noch genügend Mittel zur Bewirtschaftung vorhanden sind, erst nach Abfluss der Mittel. Nicht verbrauchte Mittel dürfen vom BADV in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 12

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem für diese Vereinbarung zuständigen Bundesministerium schriftlich zu erklären, das diese unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. Kündigt ein Vertragspartner, nehmen die übrigen Vertragspartner umgehend Verhandlungen über eine Folgevereinbarung auf.

§ 13

Schriftform

(1) Bund und Länder können jederzeit einvernehmlich unter Wahrung der Interessen der jeweiligen Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen vereinbaren, diese bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bund und Länder verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch gleichwertige gültige zu ersetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 5. Dezember 2018 in Kraft.

Für die Bundesregierung

Dr. Franziska Giffey

Für das Land Baden-Württemberg

Wisslermann

Für den Freistaat Bayern

Stor

Für das Land Berlin

Gidonius

Für das Land Brandenburg

Dietmar Wiese

Für die Freie Hansestadt Bremen

Wolff

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Wolff

Für das Land Hessen

Wolff

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Hannelore Kieser

Für das Land Niedersachsen

Wolff

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Wolff

Für das Land Rheinland-Pfalz

Wolff

Für das Saarland

Wolff

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen